



Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2021/039

Amt:	Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen	Datum:	08.04.2021
Sachgebiet:	Bau- und Umweltverwaltung		
Bearbeiter:	Thomas Feick	Az.:	613.24

Beratungsfolge: Gemeinderat	Termin: 21.04.2021	Behandlung: öffentlich
---------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

Thema:

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

- **Gesamtfortschreibung**
- **Zweiter Anhörungsentwurf (Erneute Beratung)**

I. Sachverhalt:

1. Grundlagen

a) Landes- und Regionalplanung

Die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Landes, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen) ist Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung (§ 1 LplG). Die Landesplanung erfolgt über den Landesentwicklungsplan und über fachliche Entwicklungspläne (§ 6 Abs. 1 LplG). Der Landesentwicklungsplan wird dabei für das ganze Land Baden-Württemberg aufgestellt (§ 6 Abs. 2 LplG). Die Raumordnung für die Regionen des Landes wird durch Regionalpläne gesteuert. Träger der Regionalplanung sind die Regionalverbände. Für den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen ist dies der Regionalverband Bodensee-

Oberschwaben mit Sitz in Ravensburg (§ 31 Abs. 1 Nr. 10 LplG). Die Regionalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 32 LplG). Hauptorgan des Regionalverbandes ist die Verbandsversammlung (§ 35 LplG).

b) Inhalt der Regionalplanung

Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 11 Abs. 1 LplG). Insbesondere konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze der Raumordnung und des Landesentwicklungsplans (§ 11 Abs. 2 LplG). Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen: Unterzentren und Kleinzentren (nach dem zentralen Ortesystem), Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Beschränkungen auf Eigenentwicklung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, Schwerpunkte für Wohnungsbau, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen, Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung (§ 11 Abs. 3 LplG). Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich die Raumkategorien, die höheren zentralen Orte (Oberzentren und Mittelzentren) und die Landesentwicklungsachsen übernommen (§ 11 Abs. 6 LplG). Dem Regionalplan ist immer eine Begründung beizufügen (§ 11 Abs. 8 LplG).

c) Verfahren der Regionalplanung

Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region einen Regionalplan aufzustellen (§ 12 Abs. 1 LplG). In bestimmten zeitlichen Abständen müssen diese auch fortgeschrieben werden. Das Verfahren der Fortschreibung ist mit dem Verfahren der Aufstellung identisch. Prinzipiell ist das Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung (Änderung) eines Regionalplanes mit dem Bauleitplanverfahren vergleichbar. Es beginnt mit einem Planaufstellungsbeschluss und der Ausarbeitung eines Planentwurfs. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind dann durch Auslegung am Verfahren zu beteiligen. Insbesondere sind an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderungen des Regionalplans durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung zu beteiligen: die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise, die anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzvereinigungen (§ 12 Abs. 2 LplG). Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Die Beteiligung erfolgt schriftlich, sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse eingeholt werden. Die Mitteilung kann im

Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat (§ 12 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung sind die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen (§ 12 Abs. 4 LplG). Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen (§ 3 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung, ggf. mehreren Auslegungsrounden, wird der Regionalplan als Satzung festgestellt (§ 12 Abs. 10 LplG). Die Ziele und Grundsätze eines Regionalplans werden schließlich von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium für BW) durch Genehmigung für verbindlich erklärt (§ 13 Abs. 1 LplG). Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt (§ 13 Abs. 2 LplG).

2. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Der derzeit geltende Regionalplan für Bodensee-Oberschwaben stammt aus dem Jahr 1996 und ist damit über 20 Jahre alt. Er wurde in diesem Zeitraum zwar mehrfach geändert, steht nun aber zur Gesamtfortschreibung an. Der Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben bereits am 23. November 2007 gefasst. In den letzten zehn Jahren fand die Ermittlung der Grundlagen für die Fortschreibung statt. Das Kapitel Rohstoffe wurde aus dem Hauptverfahren wegen seiner Komplexität herausgetrennt und läuft deshalb parallel.

a) Gesamtfortschreibung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hatte am 20. Juli 2018 die 1. Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans fand vom 8. Juli bis zum 11. November 2019 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 23. September bis zum 25. Oktober 2019 durchgeführt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 23. Oktober 2020 die 2. Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans findet vom 17. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird vom 25. Januar bis zum 26. Februar 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde die Gemeinde Kressbronn a. B. noch im Rahmen der 1. Offenlage insbesondere als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe definiert. Die Kiesabbaubereiche werden gestrichen. Die Beschränkung auf Eigenentwicklung bleibt. Eine Hochstufung zum Unterzentrum wurde abgelehnt, Kressbronn a. B. bleibt weiterhin Kleinzentrum. Auf Grund der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, dass die Gemeinde Kressbronn a. B. eine Eigenentwicklergemeinde und dies der Ausweisung eines regional bedeutsamen Gewerbeschwerpunktes im östlichen Bodenseekreis widerspricht und auch wegen artenschutzrechtlicher Probleme wurde dieser Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe wieder aus der Fortschreibung ausgenommen. Der Regionalverband hatte dennoch vor den Regionalen Grünzug im Bereich des geplanten Gewerbegebiets im Gewann Kapellenesch/Haslach zu entfernen. Östlich des geplanten Gewerbegebiets wurde der Regionale Grünzug wieder etwas ausgeweitet, was die derzeitige gewerbliche Entwicklungsplanung der Gemeinde nicht weiter berührt. Somit hätte die Gemeinde Kressbronn a. B. weiterhin in Gewann Kapellenesch/Haslach Gewerbeflächen entwickeln können.

Alle Unterlagen zur Gesamtfortschreibung finden Sie unter:

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>

b) Stellungnahme der Gemeinde Kressbronn a. B.

Im Zuge der 2. Offenlage der Regionalplanfortschreibung wurde auch die Gemeinde wieder angehört und um Stellungnahme gebeten. Die Thematik wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.02.2021 beraten. Dabei ist unter anderem die Thematik der Auswirkungen bzw. Folgen für die Landwirtschaft intensiv diskutiert worden. Im Zusammenhang mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz wurden im Entwurf der 2. Auslegung der Fortschreibung des Regionalplans weitere Vorrangflächen für Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen, die sich teilweise auch auf den landwirtschaftlichen Grundstücken befinden. Zwar entfaltet der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen und ist auch nicht parzellenscharf, dennoch wurde dies im Gremium, insbesondere von Vertretern der Landwirtschaft, kritisch hinterfragt. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Artenvielfalt, insbesondere im Bereich der Insekten. Das neue Gesetz sieht neben einem Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Bereichen vor allem vor, dass bis zum Jahr 2023 mind. 10 %, bis zum Jahr 2027 mind. 13 % und bis zum Jahr 2030 mind. 15 % Offenland dem landesweiten Biotopverbund angehören sollen. Zum Offenland gehören keine Siedlungsflächen, Wald- und Wasserflächen. Für die Umsetzung sind die Gemeinden verantwortlich. Die Landwirtschaft wird durch die Umsetzung mitunter stark beeinträchtigt werden und befürchtet nicht unbegründet, dass die Umsetzung des Zieles des Biodiversitätsstärkungsgesetzes zu einem bedeutenden Teil auf Kosten der Landwirtschaft durchgeführt werden soll. Umso verständlicher ist es, dass sich die Vertreter der Landwirtschaft umso mehr gegen diese Regelung positionieren wollen. Hierbei steht nicht zuletzt auch die Sorge um die künftige Existenz einiger Betriebe im Raum. Der Gemeinderat hat in Folge dessen, auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Fortschreibung des Regionalplans in seiner Gesamtheit mit knapper Mehrheit abgelehnt.

c) Folgen der Stellungnahme

Die Ablehnung der Regionalplanfortschreibung bedeutet, dass sämtliche Planungen, die bislang zu Gunsten und auf Wunsch der Gemeinde Kressbronn a. B. Eingang in die Fortschreibung gefunden haben, ebenfalls abgelehnt werden. Dies würde z. B. die Fläche des geplanten Bodan-Hotels oder der Gewerbefläche in den Gewannen Kapellenesch und Haslach betreffen. Andererseits werden aber auch noch weitere Entwicklungsgebiete der Gemeinde dadurch abgelehnt. Im Nachgang zum Beschluss des Gemeinderats, wurde dem Regionalverband die entsprechende Stellungnahme übermittelt. Die hinreichenden Folgen und die Unsicherheit, wie der Regionalverband mit der Stellungnahme der Gemeinde Kressbronn a. B. umgehen wird, hat dazu geführt, dass die Thematik nochmals im Gemeinderat zur erneuten Beratung eingebracht werden soll.

Die Verwaltung sieht eine positive Stellungnahme zur Regionalplanfortschreibung als wichtig für die künftige kommunale Weiterentwicklung an. Gleichzeitig betrachtet die Verwaltung verschiedene Punkte in der Fortschreibung als kritisch. Um beides in Einklang zu bringen, würde die Verwaltung erneut vorschlagen, der Fortschreibung des Regionalplans zuzustimmen, aber die Herausnahme des regionalen Gewerbeschwerpunkts in den Bereichen Kapellenesch/Haslach abzulehnen sowie die Vorrangfläche für Natur- und Landschaftsschutz flexibel zu halten, soweit diese auf Flächen liegen, die bisher der landwirtschaftlichen Produktion dienen und diese künftig beeinträchtigen würden. Die

kommunale Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes soll unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gemeinsam mit der Landwirtschaft erfolgen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Fortschreibung des Regionalplanes sieht für die Gemeinde Kressbronn a. B. neu die Streichung der im Zuge der 1. Offenlage aufgenommenen Entwicklung als Industrie- und Gewerbeschwerpunkt vor. Aus diesem Grund wird für das Gewann Kapellenesch/Haslach kein interkommunales Gewerbegebiet vom Regionalplan mehr vorgesehen. Die bereits in der 1. Offenlage geplanten Änderungen des Regionalen Grünzuges bleiben unverändert. Dies bedeutet, dass auch weiterhin der Regionalplan vorsieht im Bereich des geplanten Gewerbegebiets Kapellenesch/Haslach den Regionalen Grünzug zu entfernen. Dies ermöglicht der Gemeinde eine gewerbliche Entwicklung auf der Fläche, auch wenn diese nicht mehr als überregional bedeutsamer Gewerbeschwerpunkt formuliert wird. Mithin sollte die Gemeinde Kressbronn a. B. keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Fortschreibungen bzw. Änderungen des Regionalplans erheben und lediglich die Herausnahme des regionalen Gewerbeschwerpunkts sowie Einschränkungen für die Landwirtschaft ablehnen.

Eine ablehnende Stellungnahme der Regionalplanfortschreibung in seiner Gesamtheit, könnte dazu führen, dass der Regionalverband die Regionalen Grünzüge nicht, wie bislang vorgesehen, von verschiedenen Flächen entfernt, also neu abgrenzt. In Folge dessen würde dadurch eine weitere Entwicklung der Gemeinde ausgeschlossen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

IV. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt mit Ausnahme der Nr. 2 und 3 keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.
2. Der regionale Gewerbeschwerpunkt in den Bereichen Kapellenesch/Haslach auf der Gemarkung Kressbronn a. B. ist beizubehalten.
3. Die Vorrangflächen für Natur- und Landschaftsschutz auf der Gemarkung Kressbronn a. B. sind zu entfernen, soweit sie auf Flächen liegen, welche der landwirtschaftlichen Produktion dienen und diese beeinträchtigen würde. Die kommunale Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes hat unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gemeinsam mit der Landwirtschaft zu erfolgen.

V. Anlagen:

2020-10-23 VV TOP25 - Kartenausschnitt Kressbronn aB
Anleitung zur Benutzung der interaktiven RNK (1)
Entwurf zur Änderung - Plansätze und Begründung
Raumnutzungskarte (Kartenausschnitt Kressbronn a. B.) - Entwurf zur 2. öffentlichen
Auslegung

VI. Sonstige Hinweise:

Auf Grund des sehr großen Umfangs der Unterlagen wird verzichtet, diese einzeln als Anlage dem Vorbericht beizufügen. Es wird vollumfänglich auf die Internetseite des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben <https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan> verwiesen.